



Einbau eines geeichten Wassermessers (Zwischenzähler) gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

Antragssteller(in): _____

Anschrift: _____

Grundstück _____

(Straße u. Haus-Nr. → Zähler)

Kassenzeichen: 00.____.____.____.____.

Der Einbau des Zwischenzählers erfolgte am ____.:____.:____. für:

Eintrag erforderlich: z. B. Hauswasserversorgungsanlage, Regenwassersammelanlage, Gartensprengung, Viehtränke, Sonstiges

Zählerstand bei Einbau = _____ m³

Nr. des eingebauten Zählers: _____

Ich bestätige, dass ich das Informationsblatt gelesen und bei der Meldung der Zählerstände berücksichtigen werde. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Erklärung dazu führen, dass die Freistellung bzw. die Befreiung von der Erhebung der Abwassergebühren entfällt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk des Steueramtes

Abnehmernummer des WBV: _____

oder der Stadtwerke: _____

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachdienst Kassen- und Steueramt der Stadt Lingen (Ems) und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihren Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Fachdienstes Kassen- und Steueramt. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.lingen.de/datenschutz oder erhalten Sie im Fachdienst Kassen- und Steueramt.



→ Information

Ermäßigung der Entwässerungsgebühren Einbau eines Zwischenzählers

Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach dem abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb zweier Monate bei der Stadt Lingen (Ems); Fachdienst Kassen- und Steueramt, Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems), einzureichen (bis 28.02.). Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen (§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)).

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Zähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG handelt. Dieses Schmutzwasser ist immer über die öffentliche Abwasseranlage zu entsorgen.

Des Weiteren hat der Gebührenpflichtige gem. § 17 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) unverzüglich dem FD Kassen- u. Steueramt schriftlich mitzuteilen, wenn auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Somit ist der Einbau eines Wassermessers unverzüglich dem Steueramt schriftlich unter Angabe der Zählernummer und des Anfangszählerstandes anzuzeigen.

Sofern die schriftliche Mitteilung der nicht eingeleiteten Wassermenge ordnungsgemäß und vollständig bis zum 31.12. des zu veranlagenden Kalenderjahres beim Fachdienst Kassen- und Steueramt der Stadt Lingen (Ems) eingereicht wurde, kann diese Menge grundsätzlich im Jahresbescheid berücksichtigt werden. Später (bis zum 28.02.) eingereichte Erklärungen werden mit gesondertem Bescheid abgerechnet.

Zählerstände, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Beim Versäumen der zuvor genannten Frist, sollten die Zählerstände dennoch gemeldet werden. Geschieht dies nicht, so wird bei der nächsten Meldung der gemeldete Betrag über den vollständigen Zeitraum seit der letzten Meldung anteilmäßig aufgeteilt.

Die schriftliche Mitteilung muss das Kassenzeichen, die Grundstückslage, den Grund der Absetzung, den alten sowie den neuen Zählerstand enthalten. Es wird darum gebeten den vorgefertigten Vordruck zu verwenden.

Sollte ein Antrag auf Ermäßigung nicht fristgerecht (bis 28.02.) eingereicht werden, berechnet sich die Entwässerungsgebühr nach der verbrauchten Wassermenge lt. Stadtwerke bzw. Wasserbeschaffungsverband Lingener Land.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne telefonisch (0591/9144-224) oder persönlich an uns (Fachdienst Kassen- und Steueramt, Neue Straße 8 (OLB-Gebäude - 2. Etage), 49808 Lingen Ems) wenden!